

Studiengang ‚Law in Context‘ Handelsregister

Literatur: Kneisel Rechtsscheinhaftung im BGB und HGB – mehr Schein als Sein, JA 2010, 337 Ries
Das deutsche Handelsregister – ein Relikt aus der Steinzeit, BB 2004, S. 2145

Fälle: Fezer Klausurenkurs im Handelsrecht, Fälle 12, 14; Timm/ Schöne Fälle 1, 2

I. Das Handelsregister, §§ 8 HGB ff www.handelsregister.de

1. Grundfunktionen des Registers

1.1 Allgemeines zum Register

Konstitutive Wirkung einer Eintragung :

Statusbegründende Registrierung: ‚Kaufmann‘, ‚Juristische Person‘, ‚Prokurst‘
Vereins-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Güterrechtsregister, Aktionärsregister

Rechtsbegründende Registrierung: Grundbuch, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs-, Geschmacksmuster, Marken), aber auch §§ 25 Abs.2, 28 Abs.2 HGB

Deklaratorische Wirkung einer Registrierung (Publizitätsfunktion)

Offenlegung von Informationen zum Schutz des Rechtsverkehrs z.B. Bilanzen § 325 HGB,
Beteiligungsverhältnisse (§ 20 AktG) und kapitalmarktrelevante Tatsachen (§ 15 WpHG)

§ 8 b HGB: www.unternehmensregister.de Funktion: Datensammlung

1.2 Schutzfunktion

Schutz des Rechtsverkehrs, z.B. § 15 Abs.1 HGB

Schutz des Eingetragenen, § 15 Abs.2 HGB

Schutz des guten Glaubens an die Richtigkeit, § 15 Abs.3 HGB

1.3 Ansatzpunkt für eine staatliche Kontrolle: § 12 HGB, § 38 AktG, § 9 c GmbHG

Überprüfen der materiellen Richtigkeit bei begründeten Zweifeln

2. Überblick über registerrechtliche Regelungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

HGB, seit September 2009 Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG), Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)

2.2 EU-Recht: Grundharmonisierung für AG und GmbH durch **Publizitäts-RL** von 1968¹

Art. 3 (1) In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt. (2) Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, sind in dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen

2.3 Andere europäische Länder² GB: Companies House/ staatliche Agenturen; F: Registre de commerce/ Gerichte, NL: Handelsregister/ Industrie und Handelskammern

¹ Richtlinie der EU Nr. 68/151 vom 9. März 1968, einsehbar unter: <http://europa.eu.int>

² Holzborn/ Israel Internationale Handelsregisterpraxis, in: NJW 2003, S. 3014

3. Registerverfahrensrecht

3.1 Eintragungsfähige und eintragungspflichtige Tatsachen

Eintragungspflichtig: z.B. Firma § 29, Prokura, § 53, OHG/ KG, Entstehung: §§ 106, 161, Auflösung: § 143
Vorstand einer AG § 81 AktG, GmbH-GF § 39 GmbHG

Eintragungsfähig: z.B. §§ 2,3 HGB, §§ 25 Abs.2, 28 Abs.2 HGB, Problem: weitere eintragungsfähige
Tatsachen z.B. Befreiung vom Verbot des §181BGB

3.2 Verfahrensrecht

Zuständig sind die Gerichte in der Funktion einer Verwaltungsbehörde³ § 8 HGB, § 376 FamFG,
Antragsgrundsatz § 12 HGB, § 23 FamFG, Amtsermittlungsgrundsatz §§ 26, 28, 29 FamFG

3.3 Registrierung und Bekanntmachung

§ 10 HGB, Bekanntmachung durch das Gericht auf elektronischem Wege, bis Ende 2008 Papierform

3.3 Gebühren: nur kostendeckend, nicht aber gewinnbringend EuGH NVwZ 1998, S. 833

3.4 Rechtsbehelfe: Beschwerde §§ 58 FamFG ff, § 11 RechtsPflegG, evtl. § 839 BGB

4. Die Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB

4.1 Funktion

Durch § 15 HGB wird ähnlich wie in § 892 BGB der öffentliche Glaube geschützt. Beide Normen schützen das Vertrauen auf die Richtigkeit des Registerinhalts, wenn dieser mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmt.

Unterschiede liegen aber in folgenden Punkten.

- Das HR hat insofern eine weitergehende Funktion, als es geeignet ist, die wiederum nur im Handelsrecht bestehenden Rechtsscheintatbestände zu zerstören, § 15 Abs.2 HGB.
- Der Gutgläubenschutz des § 15 HGB greift kürzer insofern, als nicht die Registerinhalt als richtig gilt wie in § 892 BGB, sondern das Vertrauen darauf geschützt wird, dass eine Tatsache, die eintragungspflichtig ist, auch eingetragen ist, § 15 Abs.1 HGB. Auf falsche Eintragungen kann sich der Rechtsverkehr, nur insoweit verlassen, als sie in einer falschen Bekanntmachung mündet. Letztere ist im Rahmen des § 15 Abs.3 HGB Rechtsscheinträger. Darüber hinaus muss die falsche Bekanntmachung dem Berechtigten zurechenbar sein.

4.2 Ausprägungen

4.1 § 15 Abs.1 HGB negative Publizität des Handelsregisters

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

,Dem Schweigen des HR bzw. dem Fehlen einer Bekanntmachung über eine eintragungspflichtige Tatsache kann man trauen.'

4.2 § 15 Abs.2 HGB Rechtsscheinzerstörende Wirkung der HR-Eintragung

³ In der Diskussion ist die Übertragung auf die Industrie- und Handelskammern

(2) ¹Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.
²Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.
,Die Eintragung im HR schließt die Berufung auf einen abweichenden Rechtsschein aus.'

4.3 § 15 Abs.3 HGB Positive Publizität

(3) Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekannt gemachte Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

,Einer Eintragung kann man trauen, selbst wenn sie falsch ist.' Bekanntmachungsfehler liegen vor, wenn die Eintragung richtig, die Bekanntmachung falsch ist, oder bereits die Eintragung fehlerhaft ist oder ganz fehlt.

4.4 Voraussetzungen im Einzelnen

- (1) Eintragungspflichtige Tatsache
- (2) Fehlen der Eintragung (Abs.1), unrichtige Bekanntmachung (Abs.3)
- (3) Angelegenheit des Betroffenen
- (4) Gutgläubigkeit es Dritten, bei Abs.1 und 3 schadet nur positive Kenntnis
Problem: konkretes Vertrauen oder Kausalität erforderlich?
Nein, ,abstraktes Vertrauen' – die Möglichkeit der Kenntnisnahme - genügt
- (5) Handeln im Geschäfts- oder Prozessverkehr

4.5 Probleme

4.5.1 Verhältnis zur Rechtsscheinhaftung

Ein Eintragung im HR schließt grundsätzlich die Berufung auf eine anderslautenden Rechtsschein ausm, Absatz 2. Ausnahmen

- aufgrund spezieller Umstände musste Vertragspartner nicht mit einer Änderung im HR rechnen, sondern hätte darauf hingewiesen werden müssen
- das Weglassen des Rechtsformzusatzes führt zur persönlichen Haftung, auch wenn die wahre Rechtslage korrekt eingetragen und bekannt gemacht ist

4.5.2 Abs1 : ,kann sie nicht entgegengesetzt werden'

a. Derjenige, in dessen Angelegenheiten eine Tasche einzutragen ist, kann sich nicht auf die fehlende Eintragung zu seinen Gunsten berufen.

b. Dem Dritten steht ein Wahlrecht zu, d.h. er kann sich auf die wahr Rechtslage berufen.

4.5.3 Kenntnis des Registerinhalt ist nicht erforderlich

Anders als bei der Rechtsscheinhaftung kommt es nicht darauf an, ob der Dritte in das Register Einsicht genommen hat.

4.5.4 Verschulden

Auf den Grund einer unrichtigen Eintragung bzw. Bekanntmachung kommt es regelmäßig nicht an. Allerdings erfordert Abs.3 mindestens Zurechenbarkeit.